

# Profiinfo über die Unterschiede der Versicherungsvermittler

© Manfred Taudes / UMF - 2007

	Angestellter Versicherungsvertreter	Selbstst. Versicherungsvertreter	Versicherungsmakler
Berufliche Stellung:	Angestellter Versicherungsagent	Selbstständiger Versicherungsagent	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Rechtliche Stellung:	Dienstnehmer	nach § 137 GewO.	nach § 137 GewO.
Stellung zum Versicherer:	Abhängig, Erfüllungsgehilfe	Abhängig, Erfüllungsgehilfe	Unabhängig
Weisungsgebunden gegenüber Versicherer:	Ja	Ja	Nein
Zurechenbarkeit:	Versicherer	Versicherer	Kunden (Bundesgenosse)
Versicherungsvermittlung:	Nein (§137a Abs.1 2.Satz GewO)	Hauptpflicht	Hauptpflicht
Beratungspflicht:	Nein	Nebenflicht	Hauptpflicht
Haftungsthematik:	Dienstgeber haftet	Versicherer haftet bzw. unklar beim Mehrfachagenten	Eigenverantwortlich
Interessenswahrung:	ausschließlich gegenüber Dienstgeber	ausschließlich gegenüber Versicherer	Überwiegend gegenüber Kunden
Auftraggeber:	ausschließlich der Dienstgeber	ausschließlich Versicherer	ausschließlich der Kunde
Produktauswahl:	Eingeschränkt auf seinen Dienstgeber	Eingeschränkt auf seine(n) Versicherer	keine Einschränkungen
Pflicht zum „Best Advice“:	Nein	Eingeschränkt auf seine Versicherer	Ja, uneingeschränkt
Unterliegt dem Maklergesetz:	Nein	Ja, solange sich nicht deklariert	Ja, uneingeschränkt